Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

245 (25.9.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 245 u. 246.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [25. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Verhandlungen über die Vorfälle des 19. November 1845 in Mannheim.

(Nachtrag zu der 71. Sitzung vom 7. September 1846).

(Schluß.)

Schaaff fährt fort: Wenn Sie eine Garantie hätten dafür leisten können, daß Alles so gegangen wäre, wie Sie sagen, so würde es Niemanden lieber gewesen sein als dem Regierungsdirektor, nicht nöthig gehabt zu haben, zu einem solchen Aufwand von Mitteln schreiten zu müssen. Wo lag aber eine solche Garantie? Es wurde Ihnen schon gesagt, daß dem Bürgermeister der Stadt wiederholt mündlich und zu Protokoll eröffnet wurde, daß man die Versammlung unter keinen Umständen zulassen und nöthigenfalls mit Waffengewalt einschreiten werde. Man stellte einen Polizeicommissär mit zwei Polizeidienern und den Brigadier der Gendarmen ohne Obergewehr, um Aufsehen zu vermeiden, an das Haus, wo die Versammlung stattfinden sollte. Der Polizeicommissär eröffnete seinen schriftlichen Befehl und man fragte ihn, ob er Gewalt brauchen werde. Es war da eine Versammlung von 500 bis 600 Männern, worunter außer den mir sehr achtbaren Mitgliedern des kleinen und großen Ausschusses auch Leute sich befanden, die auf Anzeige desselben Polizeicommissärs wegen Diebstahls in Untersuchung kamen und eine peinliche Strafe erlitten hatten, ferner Leute, gegen welche derselbe Polizeicommissär wegen Beleidigung im Dienst eine Ehrenkränkungsklage erhoben hat. Dieser Commissär war also vollkommen gerechtfertigt, daß er auf die Frage, ob er gesonnen sei, Gewalt zu brauchen, einer solchen Gesellschaft gegenüber erwiderte, er wolle deßhalb anfragen, und könne jetzt nur so viel sagen, daß die Versammlung untersagt sei. Er zog ab und das Geschäft begann in der Aula noch während er anwesend war. Nun kam der Stadtdirektor, begleitet von dem Gendarmerierittmeister, in den Saal, wo bereits ein Vortrag verlesen wurde, und verlangte, die Versammlung solle sich auf Befehl der Kreisregierung auflösen. Man fragt ihn wieder, ob Gewalt werde gebraucht werden. Darüber entstand ein Gespräch und Einer sagte, die Versammlung müsse darüber gehört werden, ob man der Aufforderung genügen wolle, worauf sich der Stadtdirektor entfernte. In einem in die Welt hinausgeschickten Flugblatt vom 19. November steht: es wurde dem Stadtdirektor erklärt, die Versammlung werde nur der Gewalt weichen; er entfernte sich sodann mit seinen Begleitern, nachdem er zuvor die Drohung aussprach, die Anwesenden würden mit Gewalt aus dem Saal getrieben werden. Es wurde also die Gewalt angedroht, was man immer so begierig verlangt hat. Was war nun zu thun? Sollte der Regierungsdirector den Rath des Abg. v. Itzstein befolgen, sich in die Versammlung begeben und diese Herren bitten, auseinander zu gehen, indem jetzt genug verhandelt sei? Wie würde er wohl empfangen worden sein? Der Abg. Peter hat bereits darauf hingewiesen, was ihm bevorgestanden hätte. Er sagte: die Gemeindebehörde war in ihrem Hause, und wenn Einer kommt, der nicht dahin gehört, so sagt man ihm, er solle wieder gehen. Der Regierungsdirektor in Mannheim ist aber noch niemals als Privatmann irgendwo abgewiesen worden; wo er hin kam, hatte man ihn gern. Er wollte als Träger der Polizeigewalt des Unterrheinkreises nicht die Regierung der Gefahr aussetzen, daß seine Aufforderung nicht beachtet werde und er mit Hohn abziehen müßte. Sobald er einmal den Entschluß gefaßt hatte, selbst an Ort und Stelle zu gehen, um dort Alles zu leiten und dafür zu sorgen, daß der streng gesetzliche Weg beobachtet werde, und nicht Fälle sich ereignen, wie sie der Bericht in Aussicht stellt, und wie sie in Leipzig eintraten, mußte er gesichert sein, daß seiner Aufforderung Genüge geleistet werde und deßhalb war nothwendig, das Militär aufzubieten. Wenn man aber nun von Cavallerie und Infanterie spricht, so denke man nur, daß die Compagnie achtzehn Mann stark war, und zieht man davon ab, was im Dienst war, so ist das keine so ungeheuere Truppenmacht, sondern den Verhältnissen angemessen. Der Empfang des Regierungsdirektors war sodann auch nicht von der Art, daß er es hätte bereuen sollen, die Militärmacht aufgeboten

zu haben. Indessen will ich auf dieses Kapitel nicht näher eingehen.

Als man sah, daß es zum Aeußersten kommen werde, und sich die 20 Mann Infanterie vor der geöffneten Saalthüre blicken ließen, legte sich der Sturm, der anfänglich herrschte, und auf die Aufforderung einiger Herren, die ich auf diesen Bänken sehe, und nachdem der Bürgermeister erklärt hatte, wir Bürger müssen der Gewalt weichen, ging die Versammlung auseinander, und dann marschirte auch das Militär ab. Der Abg. Hecker sagt, man habe sich durch Aufstellung des Militärs blamirt, denn kaum sei es beisammen gewesen, so sei es auch wieder abgezogen. Er wird aber zugeben, daß es, als es abzog, nicht mehr weiter nothwendig war. Ich kann versichern, daß der Regierungsdirector viel lieber mit guten Worten als mit Gewalt regiert. So wie aber einmal die öffentliche Auctorität nicht mehr die Achtung erhält, für die schon ihr Erscheinen Gewähr geben sollte, so muß die Gewalt eintreten, und je emsiger Sie selbst dafür sorgen, daß das Ansehen der Staatsdiener herabsinke, um so stärker müssen die Gewaltmittel in den Händen der Regierung sein. Eines ist die Folge des Andern. Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung. Man hat von Seite Derjenigen, die uns das Quellenstudium in christlicher Sanftmuth empfehlen, gesagt, es sei ein allgemeiner Schrei des Entsetzens durch das Land gegangen, sogar im Ausland habe sich ein solches Entsetzen über die Vorfälle des 19 November verbreitet. Dem ist nicht so. Es gibt auch Leute, die anders urtheilen, und ich könnte eine Auctorität citiren, die mir mehr gilt, als die Stimmen vieler Tausend Uebelunterrichteter oder durch Leidenschaft Irregeleiteter. Ein Minister des ersten constitutionellen Staats von Europa (Guizot) hat den Regierungsdirector von Mannheim in Schutz genommen. (Mathy. Der hat keine Gemeindeordnung wie wir. Hecker. Die Franzosen freuen sich, wenn in Deutschland die Soldaten gegen die Bürger marschiren). Auf der einen Seite steht hier eine durch die Sophistik einiger ihrer Mitglieder irregeleitete Gemeindevertretung, die sich in ihrer Ueberhebung einen ungesetzlichen Widerstand erlaubt, und auf der andern Seite ein Staatsbeamter, der nichts anderes gethan hat, als daß er streng mit Einhaltung der vorgeschriebenen Formen und ohne Ueberschreitung irgend eines Maßes, seiner beschwornen Pflicht nachkam, welche ihm durch das Organisationsedikt von 1809 aufgelegt ist. Sprechen Sie nun Ihr Urtheil, sprechen Sie es aber unbefangen, leidenschaftslos nach Gestalt der Sache, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Person auf dieser oder jener Seite des Hauses sitzt. Ich selbst werde an der Abstimmung keinen Theil nehmen. Was diejenigen Mitglieder thun wollen, welche Mitglieder des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses in Mannheim sind, ist ihre Sache. (Der Hr. Abg. Schaaff opfert seine Stimme, welche der Minorität gehört, in der Erwartung, daß sechs Mitglieder der Majorität ebenfalls verzichten. Diese sind: Hecker, Gemeinderath; Bassermann und v. Soiron, Mitglieder des kleinen Ausschusses; v. Itzstein, Mathy und Weller, vom großen Ausschuß).

Rindeschwender. Der Nachsatz des Abg. Schaaff gibt zu verstehen, was er mit seinem Verzicht auf die Stimmgebung eigentlich beabsichtigt. — Der vorliegende Gegenstand ist nach allen Beziehungen, von der moralischen, juristischen, bürgerlichen und politischen Seite theils mit Glück, theils mit Unglück behandelt worden. Meine Freunde haben die Einwendungen, welche gegen den Commissionsbericht erhoben wurden, vollkommen siegreich widerlegt. Es wurde dann auch noch die dritte Frage, ob einer Anordnung Ungehorsam und Widerstand entgegengesetzt werden dürfe, großentheils vollständig behandelt, und ich bemerke in dieser Hinsicht nur noch, daß ungesetzliche Störungen von Seiten der Staatsbehörden nicht privilegirt sind, und zwar so wenig oder noch weniger, als die von Privaten, aus dem einfachen Grunde, weil jenes Präjudizien im Gefolge hat, die eine stärkere Abwehr erfordern und eine strengere Beurtheilung nöthig machen. Es ist nach unseren konstitutionellen Prinzipien Niemand verpflichtet, sich in seinem Recht beirren zu lassen, und Jeder darf sich darin selbst, wenigstens so lange, als er nicht gegen ein gebietendes Gesetz verstößt, schützen, ohne dadurch strafbar zu werden. Deshalb ist passiver Widerstand wenigstens erlaubt und unter Umständen sogar ein Widerstand gegen Anordnungen der Behörden gestattet. Ich muß mich wundern, daß der Abg. Trefurt über diese Frage so leicht wegging und gegen unsere Ansicht entschied. Er, als ein Mitglied des Oberhofgerichts wird sich wohl eines Falles erinnern, der daselbst im Jahre 1839 zur Entscheidung kam. Ein Bürger in Heidelberg sollte von Gendarmen arretirt und auf die Wache transportirt werden, weil sie glaubten, er sei eines Diebstahls oder einer Prellerei verdächtig. Derselbe fügte sich jedoch nicht, ja er mißhandelte sogar die Gendarmen. Das Oberhofgericht hat ausgesprochen, daß dies eine Widersetzlichkeit, aber darum straflos sei, weil die Gendarmerie unzuständig gehandelt habe. Man legte also das Wort „Zuständigkeit" so aus, daß es sich auf die Fälle beziehe, wo der Beamte rechtmäßige Anordnungen treffe. Es ist auch in dem Gesetz nur Demjenigen Strafe gedroht, welcher einer Civil- oder Militär-

person in Ausübung ihres Dienstes, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit, Widerstand leistet. Wenn nun die Gemeindebehörde in Mannheim nach dem §. 38 Satz 5 allerdings das Recht hatte, eine Gemeindeversammlung anzuordnen, so war die Staatsbehörde dadurch, daß sie diese Versammlung verbot, im Unrecht und es war ihr, nach dem Grundsatz des Oberhofgerichts selbst, kein Gehorsam zu leisten. Sie sprechen immer von Unabhängigkeit der Gerichte, und noch nicht lange ist es, daß wir auf den Bänken der Regierung mit Eifer und Kraft diese Unabhängigkeit vertheidigen, ja sogar die Behauptung aufstellen hörten, es stehe nicht einmal ein Urtheil, wenigstens ein strenges Urtheil über die Aussprüche des obersten Gerichtshofes Privaten und Mitgliedern dieser Kammer zu.

Ich hoffe nicht, daß Sie heute diese ihre Ansicht im Stich lassen werden, weil das Oberhofgericht gegen Ihren Sinn entschieden hat. Eine solche Entscheidung wird am ersten geeignet sein, den Streit, den wir heute hatten, und die einzelnen Widersprüche in dem Sinn zu lösen, wie er in meinem Bericht niedergelegt ist. Ich gebe zu, daß der Staatsbürger, der sich Widerstand gegen eine Verfügung, die er für incompetent hält, erlaubt, sich der Gefahr aussetzt, die gesetzliche Strafe auf sich zu nehmen, wenn es sich später herausstellt, daß die Behörde competent war. Zum Voraus kann ihm aber kein vernünftiger Mensch zumuthen, jedem unsinnigen und unrechtlichen Befehl wie ein Knabe oder ein Sklave Folge zu leisten. Ja es führt der §. 23 der Gemeindeordnung zu der andern Betrachtung, daß, die Zuständigkeit des Verbots vorausgesetzt, der Ungehorsam der Gemeindebehörde doch zur Zeit noch nicht einmal mit einer Warnungsstrafe oder einem Verweis gerügt werden darf, sondern die Betheiligten erst zu Protokoll zu vernehmen sind und dieses unterschrieben haben müssen. Es stellt sich eben aus Allem heraus, daß die Mannheimer Gemeindebehörde sich gesetzlich versammelte, also ein verfassungsmäßiges Recht übte. Es stellt sich ferner heraus, daß die Staatsbehörde diese Versammlung unzuständig und ungesetzlich verboten hat, und endlich, daß einer solchen unzuständigen Anordnung ein Ungehorsam entgegengesetzt werden durfte, der also nicht strafbar war. Es war zwar nicht ein geschmeidiges Mittel, nicht ein Minderjährigkeitsgefühl, das es diktirte, sondern ein männliches Mittel. (Schaaff: Hiernach müßte eigentlich der Regierungsdirector von Mannheim wegen Widersetzlichkeit gegen die Gemeinde in Untersuchung genommen werden). Wenn auch nicht deßwegen, so doch wegen unbefugten Einschreitens in anderer Weise. Die Haltung der Gemeindebehörden war durch das ganze Drama eine besonnene, ruhige und ernste, und aus diesen Gründen wird es uns allen ein unauflösbares Räthsel bleiben, daß man gegen den Gemeindevorstand das bekannte militärische Schauspiel aufgeführt hat, wozu weit weniger Veranlassung vorhanden war, als zu den bekannten beklagenswerthen Vorfällen in Leipzig, und das nach Umständen noch viel gräßlichere und traurigere Folgen hätte herbeiführen können, wenn nicht die Besonnenheit und der gesetzliche Ordnungsgeist der Gemeindebehörden diese Gefahr abgewendet hätte. Ein weiteres schwer zu lösendes Problem ist aber das, daß es die Regierung mit ihrer Pflicht vereinigen konnte, diese mittelalterlichen Vorgänge, — denn so darf man es nennen — nicht näher zu untersuchen, sie nicht einmal mit einem Verweis zu rügen, oder wenigstens, wenn man doch nach der Meinung des Abg. Christ annehmen will, die Behörde habe im guten Glauben gehandelt, sie für die Zukunft zu belehren. Es ist keine Kleinigkeit, eine ganze Stadt in solche Gefahr zu stürzen, die unnöthig hervorgerufen war. Warum hat es denn so unendlich pressirt, die Gemeindebehörde auseinander zu jagen, statt sie in geordneter Weise Beschlüsse fassen zu lassen? Es steht diese Maßregel in so schreiendem und grellem Widerspruch mit der Nothwendigkeit, sie zu ergreifen, daß man nicht genug staunen kann, wie die Regierung so leicht darüber weggehen mag. Wir sind nun an der Grenze unserer nach schwerem Kampfe errungenen politischen Freiheit angekommen. Lassen Sie die Selbstständigkeit der Gemeinden hier wieder untergehen, so werden sie in ihre frühere Unmündigkeit zurückkehren. Stimmen Sie deßhalb dem Commissionsantrag bei.

Geh. Rath Bekk. Ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Heute kündigt die Gemeindebehörde der Staatsbehörde den Gehorsam auf, morgen kann die Gemeinde kommen und der Gemeindebehörde den Gehorsam aufkündigen. Mit solchen Dingen läßt sich nicht spielen. Der physische Zwang zum Vollzug dessen, was für die Handhabung der Staatsordnung nöthig ist, ist nur ein Nothbehelf. Man muß schon aus Rechtsgefühl den Anordnungen der competenten Staatsbehörde Folge leisten. Fehlt es hierin und wollen die Einzelnen es nur auf physischen Zwang ankommen lassen, so kann ein Zustand eintreten, wo alle Bande der Ordnung gelöst sind, und Diejenigen, die Etwas besitzen und jetzt gleichgültig zusehen, vielleicht am meisten Gefahr laufen. Um so entschiedener muß die Regierung einem derartigen Verfahren entgegentreten. Ueberall, wo sich Widerstand zeigt, muß die Regierung die Autorität der Gesetze und der Behörden aufrecht erhalten, man mag Einsprache machen von welcher Seite man will. Von diesem Grundsatz wird sie nicht abgehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geh. Rath Nebenius. Auch ich kann die feierliche Versicherung hinzufügen, daß die Regierung von den Grundsätzen, die wir heute geltend gemacht haben, nicht abgehen wird.

v. Itzstein. Und wir nicht von unseren Grundsätzen.

Geh. Rath Bekk. Wir wollen nur Aufrechthaltung der Gesetze. (Viele Stimmen: Wir auch!)

Brentano trägt auf namentliche Abstimmung an. Das Ergebniß derselben haben wir in Nr. 221, S. 884 bereits mitgetheilt.

Sechsundsiebzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 14. September. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungskommission: Geh. Rath Bekk, Ministerialdirector Rettig; später Geh. Rath Nebenius und Staatsrath Regenauer.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer der Adresse wegen des Zollvereins im Ganzen beigetreten ist, und nur einige unwesentliche Modifikationen beschlossen habe.

Den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Rübenzuckers hat die erste Kammer einstimmig angenommen.

Dagegen ist sie der Adresse wegen Trennung der Gemeinde Entersbach nicht beigetreten. Der Adresse in Betreff der Hundstaxen ist sie ebenfalls nicht beigetreten, hat aber eine andere beschlossen.

Diskussion des von dem Abg. Brentano erstatteten Commissionsberichts über die Motion des Abg. Hecker, über Unvereinbarkeit gewisser Aemter mit der Stellung eines Abgeordneten.

Der Commissionsbericht schlägt vor: Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wonach

1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und somit jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;

2) daß die im § 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten zu der zweiten Kammer auch auf die Vorsteher der Kreisregierungen auszudehnen sei, ingleichen, daß der zur Vornahme einer Deputirtenwahl für die zweite Kammer bestimmte landesherrliche Commissär von der Wahlkörperschaft, deren Wahl er zu leiten hat, nicht kann zum Abgeordneten der zweiten Kammer gewählt werden;

3) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten auf die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstrafrichter, Staatsanwälte bei den Bezirksstraf- und Hofgerichten und deren Substitute auszudehnen sei;

4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer seiner Eigenschaft als Abgeordneter der zweiten Kammer ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, oder wenn er ein solches bereits besitzt, eine Beförderung oder Besoldungszulage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe, jedoch unbeschadet seines Rechts, wieder erwählt zu werden.

Endlich schlägt die Commission vor, den weitern Anträgen, wornach auch jeder Abgeordnete, welcher einen höheren Titel und Rang oder einen Orden oder einen mit keinem wirklichen Dienste verbundenen Titel von der Regierung annimmt, aus der Kammer auszutreten habe, nicht beizutreten.

Peter war immer der Meinung, daß, an sich betrachtet, der größtmögliche Umfang der Wählbarkeit zu wünschen sei. Allein durch die Gewalt der Dinge und manche schlimme Erfahrungen, ist er gezwungen, anzuerkennen, daß das unbeschränkte Recht von Uebeln begleitet sei, welche größer sind, als die Nachtheile einer Beschränkung. Indem er den Anträgen der Commission beitritt, thut er nichts, als von zwei Uebeln das kleinere wählen.

Junghanns I. In der badischen Verfassung herrscht das demokratische Element am meisten vor unter allen in ganz Europa. In der ersten Kammer liegt kein Gegengewicht; das war der ganze Irrthum der Räthe, welche den Fürsten bei der Verfassung berathen haben; das Gewicht muß in der zweiten Kammer liegen. Das demokratische Element darf also nicht noch weiter ausgedehnt werden. Die Staatsdiener will man ausschließen, aber wie sorgt man denn dafür, daß nicht wüthende Demagogen in die Kammer kommen, welche aus Ehr- und Geldgeiz alles Bestehende umstürzen wollen, während die Existenz der Staatsdiener an die Verfassung geknüpft ist. Man sollte glauben, drei Viertheile der Kammer bestünden aus Staatsdienern; dies ist nicht der Fall. Die Opposition ist vielmehr zu zahlreich wäre sie es weniger, sie wäre stärker. Man kann höchstens die Regierung um ein Gesetz bitten, worin die Unwählbarkeit der Bezirksbeamten auf die durch die neue Organisation geschaffenen Stellen der Amtsrichter, der Bezirksstrafrichter, wo sie zugleich Amtsrichter sind, und der Staatsanwälte bei den Bezirksstrafgerichten auszudehnen sei.

Knapp verlangt, daß die Abgeordneten vor der Wahl das Steuerkapital besitzen und während der Dauer des Deputirtenamtes fortwährend beibehalten. Die Wählbar-

keit der Bürgermeister, welche den größten Einfluß haben, hält er ebenfalls für bedenklich; auch die Pensionäre sollten nicht zugelassen werden. Der Redner findet auch Mängel in dem Verhältniß der Vertretung der Städte gegen das Land, welches mehr Steuern bezahle und zu schwach vertreten sei.

Welcker. Es handelt sich hier nicht von Staatsdienern überhaupt, sondern von Bezirksbeamten. Wenn das demokratische Element in der badischen Verfassung zu weit ausgedehnt wäre, so sollte man ihm doch nicht verfälschte Wahlen entgegensetzen. Aber das demokratische Element ist nicht so sehr ausgedehnt; die kurhessische Verfassung hat nur eine Kammer, in Belgien werden beide Häuser gewählt. Eine Macht wird bei uns die Kammer ohnehin nicht, in einem kleinen Staate, der von einem Bunde abhängt. Wollte man hier den freien Ausdruck der Meinungen noch mehr beschränken, so wäre dies bedenklich. Eine Faktion in Deutschland, welche zwischen Fürst und Volk tritt, hat die Worte: „monarchisches Prinzip" und „keine Concessionen" zur Parole gemacht, welche sie den gerechtesten Wünschen entgegensetzt. Darum liegt etwas Wahres in der Bemerkung, daß die Opposition durch ihre Zahl nicht an Stärke gewinne, aber eben dies deutet auf einen kranken Fleck in unserem Staatsleben und soll uns nicht veranlassen, die Stimme des Volkes in der Kammer zu schwächen.

Buff tritt den Ansichten des Abg. Junghanns I bei und findet insbesondere, daß mehrere wichtige historische Interessen in der Kammer nicht gehörig vertreten sind. Der Bürgerstand sollte zu einer reichlicheren Vertretung kommen; dazu gehört aber eine weit gehende Intelligenz, Unabhängigkeit und Entschiedenheit, welche man nicht immer findet, namentlich in Beziehung auf die juristischen Arbeiten, wo der Beamtenstand ein Surrogat für dieses Bedürfniß ist; er hat eine vermittelnde Stellung zwischen den höheren, den geistlichen und gelehrten, und zwischen den gewerblichen Ständen. Die Regierung hat kein System, welches die Wahlen verdirbt oder Beamte wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer verfolgt, es sind vielmehr manche hohe Beamte durch die Opposition auf ihre Stelle gekommen. Die Ausschließungen von der Wählbarkeit sollen also auch die möglichst mindesten sein.

Kapp. Wenn wir von den Zuständen ausgehen, wie sie sind, nicht wie man sie uns vorspiegelt, so sehen wir, daß Beamte, welche berufstreu wirken, aber die Unabhängigkeit ihrer Gesinnung bewahren, bestraft werden. Die Opposition wird nur dann befördert, wenn sie Apostasie wird. Zum siegreichen Schluß dieser Verhandlung genügen die früher von der Ministerbank vernommenen Worte, daß die Beamten zerbrechliche Werkzeuge in der Hand der Regierung seien. Man vermuthet im Volke, daß in der Frage der Deutschkatholiken mancher Beamte anders gestimmt haben würde, wenn statt bureaukratischer Aristokratie das Prinzip des Kaisers Joseph in der Verwaltung herrschte. Der Bürgerstand, so wie er selbstständig auftritt, ist ebenfalls Verfolgungen ausgesetzt. — Das jetzt herrschende System der Bureaukratie ist eben so antimonarchisch als antinational.

Ministerialdirektor Rettig. Der Zweck der Diskussion kann kein anderer sein, als die Frage für künftige Landtage offen zu halten; die Regierung aber wird sich nur schwer zu Abänderungen der Verfassung verstehen. Sie weist die Absicht zurück, die Wahlen corrumpiren zu wollen. Aus dem Vortrage des Abg. Junghanns I. könnte ein Mißverständniß entstehen, als herrsche das demokratische Element vor und habe die erste Kammer ein zu geringes Gewicht. Allein beide Kammern haben gleiche Rechte. Es wird gut sein, wenn die vorliegende Frage noch eine Reihe von Jahren schweben bleibt.

Schmitt v. M. will nicht erörtern, ob das demokratische oder das aristokratische Element vorherrschend ist, sondern sich nur über die einzelnen Anträge aussprechen. Er stimmt dem ersten und zweiten Antrage nicht bei, dagegen dem dritten mit der von dem Abg. Junghanns I. vorgeschlagenen Beschränkung; dem vierten Antrag tritt er ebenfalls bei.

Christ stimmt nicht mit den Anträgen, weil er nicht an der Verfassung rütteln will, indem dies zu dem Entgegengesetzten dessen, was man wünscht, führen könne.

Hecker ist nicht so sanguinisch, eine Gesetzesvorlage zu hoffen. In der Voraussicht, daß die Bureaukratie nicht auf den Antrag eingehen werde, hat er die Motion dennoch vorgebracht, damit sie, unter dem Volke verbreitet, durch die That bewirke, was auf dem Wege eines besonderen Gesetzes nicht zu erlangen ist. Der Satz, daß Staatsdiener nicht in der Volksvertretung sitzen dürfen, ist in Deutschland so alt als die Stände selbst, was der Redner aus mehreren Beispielen nachweist. Bei der großen Vermehrung der Beamtenzahl ist es besonders nothwendig, die Bürger aufmerksam zu machen, daß sie keinen Beamten wählen dürfen, wenn sie vertreten sein wollen, und ihnen zu zeigen, wie der moderne Dienstadel überall dem Grund- und dem Geldadel entgegentritt, weil er Niemand über sich haben will und dann mit den Bürgern und Bauern schon fertig zu werden gedenkt. Schließlich bedauert der Redner, daß die Commission seinem letzten An-

trag wegen der Orden und Titel nicht beigestimmt habe, und macht darauf aufmerksam, daß manche Männer die Adressen an Schleswig-Holstein nicht unterschrieben, weil sie den dänischen Danebrogorden tragen. Er geißelt mit vieler Laune das Unwesen der Orden- und Titelsucht und schließt mit der Voraussagung des Ministers Stein, daß, wie die Priester- und Adelsherrschaft, so auch die Herrschaft der Bureaukratie noch fallen werde.

Geh. Rath Bekk bedauert, daß sich der Abg. Hecker zur Belustigung des Publikums roher Ausdrücke bedient habe. Die badische Bureaukratie treffen seine Vorwürfe nicht. Auf die Sache selbst will er, weil es zu spät ist, nicht mehr eingehen.

Hecker. Das ist eben der Fluch der Zeit, daß, wenn man die Zustände schildert, wie sie sind, sich Niemand des Lachens enthalten kann. Weil das Treiben des Polizeistaates mit seinem Titel- und Ordenswesen das unwiderstehliche Gepräge des Lächerlichen an sich trägt, darum dient es zur Belustigung. Der Vorwurf der Rohheit ist mir gleichgültig; ich werde über die Erziehung des Herrn Regierungscommissärs und die meinige nicht rechten.

Beifall auf der Gallerie. Schaaff macht dem Präsidenten den Vorwurf, er habe seiner Parteilichkeit die Krone aufgesetzt, weil er den Abg. Hecker nicht zur Ordnung gerufen.

Der Präsident. Ein solcher Vorwurf ist mir ganz gleichgültig, ich bin daran gewöhnt und der Abg. Schaaff kann mich nicht beleidigen. Ein Ordnungsruf ist nicht begründet, allein es ist nicht gut, wenn die Farben zu stark aufgetragen werden.

Welcker stellt den Antrag, den Abg. Schaaff, der die Kammer in ihrem Präsidenten beschimpft, zur Ordnung zu rufen. (Vielfach unterstützt).

Trefurt fragt den Präsidenten, ob er nicht den Unfug der Gallerien rügen wolle.

Der Präsident. Ich habe davon nichts gehört.

Welcker. Die rechte Seite hat zu laut geschrieen.

Präsident. Lassen Sie uns die Würde der Versammlung aufrecht halten und mit der Berathung fortfahren.

Geh. Rath Nebenius bemerkt, daß die Schilderung des Abg. Hecker von dem Polizeistaat, alle Regierungen herabwürdige.

Brentano macht darauf aufmerksam, daß die Anträge der Commission nicht die Staatsdiener von der Deputirtenstelle ausschließe, sondern nur die Minister, wofür Gründe genug sprechen; sie wollen ferner dafür sorgen, daß die Kammer nicht der Weg zu höheren Stellen werde, mit Zurücksetzung der wackern Beamten, welche diesen Weg nicht betreten. Die Commission will der Orden nicht erwähnen, weil sie ihnen kein Gewicht beilegt. Wenn die Anträge auch nicht die Zustimmung der Regierung und der ersten Kammer erhalten, so wird ihnen die öffentliche Meinung zustimmen.

Sämmtliche Anträge der Commission werden angenommen.

v. Itzstein berichtet über das Finanzgesetz und die Vorlage wegen des nachträglichen Budgets für die neue Organisation der Verwaltung.

Ueber den Mehraufwand bei Einführung der neuen Rechtsgesetze und mit dem Vollzuge der Trennung der Justiz von der Verwaltung, ist vorerst nichts in das Finanzgesetz aufgenommen. Die Regierung verlangt, daß die Kammer 12.845 fl. für die Besoldungen von drei Assessoren, sechs Praktikanten und die zugehörigen Büreaukosten und Schreibergehalte nachbewillige, welche als nicht nothwendig gestrichen waren. Sodann will die Regierung die Bewilligung der Besoldungen für die Beamten nicht annehmen, in so fern die Kammer darauf besteht, daß darunter 15,000 fl. als vorübergehender Aufwand zu betrachten seien. Um diese Summe übersteigt nämlich der wirkliche Besoldungsetat von 103,000 fl. den Bedarf von 88,000 fl., welcher sich ergibt, wenn man bei der Verwaltung eine Durchschnittsbesoldung von 1,600 fl annimmt, womit die Justiz zufrieden war. Die Kammer konnte einerseits nicht die Absicht haben, den Beamten, welche jetzt im Bezuge höherer Besoldungen sind, dieselben zu schmälern; anderseits wollte sie nicht jetzt schon den Grundsatz anerkennen, daß die Beamten der Verwaltung höher besoldet werden müßten, als jene der Justiz. Darum hatte sie den Mehraufwand von 15,000 fl. als einen vorübergehenden bezeichnet.

Die Minorität der Budgetcommission (6 Mitglieder) konnten sich nicht zu der Nachbewilligung der 12,845 fl. verstehen, welche zu verweigern sie vor zwei Wochen veranlaßt war, und für deren Nothwendigkeit sie keinen neuen schlagenden Grund vernommen hatte. Die Mehrheit dagegen (10 Mitglieder) trägt auf Bewilligung an, um der Regierung keinen Vorwand zu lassen, die Einführung der Gesetze zu verschieben.

Bezüglich auf die Bezeichnung der 15,000 fl. auf den Besoldungsetat als „vorübergehender Aufwand," entschied sich dagegen die Budgetcommission für Aufrechthaltung des frühern Kammerbeschlusses; sie schlägt daher vor, diese Summe einstweilen nur als vorübergehenden Aufwand zu behandeln.

Am Schlusse bemerkt der Bericht: Die Commission hätte gewünscht, daß die Worte nicht gesprochen worden wären, welche lauten: Die Regierung würde um so mehr zu be-

dauern haben, wenn ihrem billigen Begehren nicht nachgegeben würde, da sie nach ihrer Ueberzeugung sich entschließen muß, für diesen Fall das nachträgliche Budget über die Trennung der Justiz von der Verwaltung zurückzuziehen und überhaupt den Vollzug der neuen Organisation bis zu einer billigen Vereinbarung mit der künftigen Kammer auszusetzen!

Der Berichterstatter sah in diesen Worten eine Drohung. Zwar erklärte der Herr Regierungscommissär der Commission, daß an eine solche Auffassung der Worte die Regierung so wenig wie an Drohungen gedacht hätte; allein es ist nicht zu verkennen, daß ein solcher Ausspruch der Regierung an die versammelte Deputirtenkammer nicht ohne bedeutenden Einfluß, aber keineswegs durch das Gewicht der vorgetragenen, für ihre Ansicht sprechenden Gründe bleiben kann — und die Minorität vermag diesen Weg nicht als den richtigen, nicht als den ächt parlamentarischen zu erkennen! Aber sie vermag auch nicht zu glauben, daß die Großh. Regierung die Einführung der von ihr selbst vorgeschlagenen, von ihr als nothwendig erkannten und von der Kammer angenommenen Gesetze von der Bewilligung oder Verweigerung einer Summe von 12,845 fl. abhängig machen wolle, von einer Summe, für deren absolute Nothwendigkeit sie so wenig eine Ueberzeugung haben kann, wie von der Möglichkeit, die Organisation bis zum 1. Dezember 1846 in das Leben zu führen. Es muß aber auch die Minorität den Gedanken zurückstoßen, daß eine für das Wohl des Landes und der Bewohner desselben fühlende Regierung wegen eines Falles, wie der gegenwärtige, wegen 12,845 fl., die Organisation und die Gesetze nicht in Vollzug bringen werde, welche sie selbst als gut, als wohlthätig für das Land, als dem Geiste der Zeit angemessen, vorgelegt und bestätigt hat.

Geh. Rath Nebenius ersucht die Kammer wiederholt, der Forderung der Regierung zu entsprechen Diese habe, wie schon früher bemerkt worden, sorgfältig geprüft, was sie nothwendig brauche; sie hätte, als die Beschlüsse der Kammer ihrer Forderung nicht entsprochen, die Vorlage sogleich wieder zurückziehen können, sie habe es nicht gethan, und nur der Wunsch, die neue Einrichtung in's Leben zu rufen, bestimme dieselbe, nochmals die Bewilligung des Nothwendigsten zu fordern. Die Regierung habe bei der Vorlage erwarten zu dürfen geglaubt, daß die Kammer die nöthigen Mittel nicht versagen werde, die Verbesserung der Verwaltung durchzuführen; sie habe auf Einzelnes, das sie für zweckmäßig, für gut halte, verzichtet, aber sie müsse auf den 12,845 fl. bestehen, und könne einen vorübergehenden Aufwand von 15,000 fl. nicht annehmen, aus den Gründen, welche bei der Berathung der einzelnen Posten mitgetheilt worden. Der Redner bedauert zugleich, daß man den Schritten der Regierung eine Deutung geben wolle, die sie nicht haben. Es sei keine Drohung in denselben enthalten, sondern nur eine Pflicht der Geradheit und Offenheit. Der Sprecher der Regierung wendet sich sodann zu dem Commissionsbericht und beleuchtet die einzelnen Punkte, namentlich in Betreff der neuen Beamten und ihrer Dienstverhältnisse, aus denen er die Nothwendigkeit der Forderung nachweist. Man habe in einer frühern Sitzung (Bassermann) die Forderung des Ministeriums des Innern gegenüber jener des Justizministeriums unbescheiden genannt. Aus diesem Grunde habe er schon in der Commission zwischen unseren deßfallsigen Verhältnissen und jenen eines Nachbarstaats, der mit uns die meiste Aehnlichkeit habe, eine Vergleichung angestellt, deren Ergebniß durchaus für ihn spreche. Mit dem vorübergehenden Aufwand von 15,000 fl. sei nichts Anderes gesagt, als daß man die Besoldungen nach und nach um 15,000 fl. vermindern wolle. Wie es mit solchen vorübergehenden Bewilligungen gehalten werde, das habe sich früher bei dem Budget des Kriegsministeriums gezeigt. Die Regierung wolle nur behalten, was sie schon habe.

Bassermann. Meine Herren! Wir kommen heute an den eigentlichen Abschluß des Landtags, an die Bewilligung oder Verweigerung des Finanzgesetzes. Es wird Mancher von uns, Angesichts der Erklärungen, die wir seit 4 Monaten von der Regierungsbank vernommen, schon seit längerer Zeit mit sich in's Reine gekommen sein, daß von unserer Seite da keine Bewilligung eintreten soll, wo von jener Seite nichts gewährt wird, und er wird deßhalb doch im Laufe der Budgetverhandlungen für den Fall, daß ein Finanzgesetz zu Stande kömmt, dafür gekämpft haben, daß dasselbe dann diesen oder jenen Posten enthalte. So geht es auch mir. Ich kann mich nicht entschließen, die Verletzungen der Verfassung hinsichtlich der Presse, der Religionsfreiheit, der Wahlfreiheit, nicht entschließen, das nicht aufgegebene Denunziationssystem in Kirche, Schule und Beamtenthum und zuletzt die Maßregeln gegen Notare und Advokaten durch Bewilligung des Budgets gutzuheißen; allein für den Fall, daß dieses Budget, wie ich voraussehe, doch zu Stande kommt, will ich, daß es die 12,000 fl. enthalte, welche die Regierung zur Einführung der neuen Organisation nachverlangt.

Da ein Mitglied dieses Hauses die Bewilligung dieser Summe als mit der Ehre unverträglich erklärt hat, und es auch sonst vielleicht an Mißverständnissen nicht fehlen

wird, so würde ich es für unklug halten, nicht genau die Gründe anzugeben, die mich zu dieser Bewilligung bestimmen. Zuerst, meine Herren, unterscheide ich zwischen gewöhnlichen Positionen des Budgets und zwischen solchen, die zur Einführung einer ganz neuen Sache dienen sollen, daß bei den ersteren von einer nachträglichen Genehmigung nicht die Rede sein könnte, versteht sich von selbst. Für die neue Organisation aber liegen, wie wir Alle zugegeben haben, noch keine Erfahrungen vor, und wir haben dafür keinen sicheren Maßstab. Die Regierung hat dafür, einschließlich der Decopisten, 33 Personen mehr gefordert, als wir für nöthig hielten. Nach einem solchen Abzug glaubt sie die neuen Gesetze nicht in's Leben führen zu können. Was soll nun geschehen? Sollen die Gesetze nicht in's Leben treten? Wohl, wenn die Regierung starr auf ihrer Forderung bliebe, wie sie allerdings erklärt hatte thun zu wollen, dann, meine Herren, würde ich sagen: wir brauchen ihr nicht auf ganzem Wege entgegen zu kommen. Allein die Regierung bleibt nicht starr auf ihrer Forderung, sie kommt uns auf halbem Wege entgegen, von 42,000 fl. gibt sie 29,000 fl. nach, und verlangt, daß nun wir den Rest von 12,000 fl. nachgeben; sollen nun wir starr auf unserem Satze bleiben? Ist es unverträglich mit der Ehre, daß nun wir den zweiten Schritt thun, nachdem die Regierung den ersten Schritt gethan, und namentlich in einer Sache, von der wir selbst zugeben, daß ihr ein untrüglicher Maßstab zur Bemessung der nöthigen Arbeitskräfte noch abgehe? — Man sagt: wir haben die Sache hinreichend erwogen, und einmal so beschlossen, darum müssen wir fest dabei bleiben. Meine Herren, Sie wissen, daß Nachgiebigkeit nicht zu meinen Gewohnheiten gehört, und wo es Prinzipien gilt, da weiß ich, daß nicht blos Festigkeit, daß selbst Starrheit das einzig Rechte ist. Wo es sich aber nur um die Mittel handelt, Prinzipien in das Leben zu führen, da hängt ein Mehr oder Weniger schwerlich mit der Ehre zusammen. (Schluß folgt.)

Ankündigung.

Da nach Erlaß der großh. Direction der Posten und Eisenbahnen unter Berufung auf eine Verordnung von 1841, Reggs.-Blt. Nr. 39, die Postanstalten nur halbjährliche Bestellungen auf inländische Blätter annehmen, so sind wir genöthigt, statt des früher angekündigten vierteljährlichen, ein halbjährliches Abonnement auf

Die Rundschau

zu eröffnen, welche vom October an jeden Mittwoch und Samstag erscheint und mit dem Postaufschlag im ganzen Umfange des Großherzogthums für das halbe Jahr 1 fl. 24 kr. kostet. Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt.

Um jedoch, soweit thunlich, auch vierteljährliche Bestellungen möglich zu machen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß die Rundschau gleichzeitig in

Freiburg	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg
bei Lippe und Würth,	bei Malsch und Vogel,	bei Heinrich Hoff,	bei Friedrich Fabel

erscheint; die vorgenannten Buchhandlungen nehmen Bestellungen, Anzeigen und Briefe für die Rundschau an und wir werden uns bemühen, noch für andere in der Nähe der Eisenbahn gelegene Städte die nämliche Einrichtung zu treffen.

Die Rundschau wird sich mit den Angelegenheiten des Volkes beschäftigen, die Tagesereignisse übersichtlich zusammenstellen, und schädlichen Bestrebungen aller Art, besonders in gewissen Blättern, entgegentreten. Sie wird auch äußerlich schön ausgestattet werden.

Wenn es uns vergönnt sein wird, Thatsachen und Gedanken mitzutheilen und zu erörtern, ohne von der Censur ärgerlich mißhandelt zu werden, dann werden wir auch im Stande sein, die Theilnahme unserer Mitbürger zu verdienen. Viele Freunde haben sich bereit erklärt, das Blatt zu unterstützen und wir bitten sie um Mittheilungen, welche für einzelne Orte und Gegenden, oder für das ganze Land von Interesse sein können. Die Rundschau wird sich in allen Theilen des Landes verbreiten und daher auch für Anzeigen zu empfehlen sein.

Gestalten sich die Preßverhältnisse so, daß man mit Anstand schreiben kann, ohne seine Gedanken durch die Censur verstümmelt oder in ihr Gegentheil verkehrt zu sehen, und erhält alsdann die Rundschau eine Verbreitung, welche ihr Bestehen sichert, so wird sie auch im nächsten Jahre erscheinen.

Karlsruhe im September 1846. **Karl Mathy.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg